



Bayerisches Rotes Kreuz

Kreisverband München

Die Rahmengeschäftsordnung für die Kreisverbände des Bayerischen Roten Kreuzes (vom 18. Mai 2004) regelt in § 9 die Aufgaben des/der Vorsitzenden:

§ 9 Der/Die Vorsitzende

- (1) Als Vertreter/in des Präsidenten vertritt der/die Vorsitzende im örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich den Kreisverband. Auf § 4 der Satzung wird verwiesen. Der/Die Vorsitzende ist für die Arbeit des Kreisverbandes und die Befolgung der allgemeinen Rotkreuzgrundsätze verantwortlich. Diese Verantwortung trägt er/sie auch gegenüber dem Bezirks- und Landesverband.
- (2) Der/Die Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des Kreisgeschäftsführers, unbeschadet des fachlichen Weisungsrechts des Bezirksgeschäftsführers nach § 43 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Der/Die Vorsitzende sorgt dafür, dass der Vorstand seine satzungsgemäßen Aufgaben erfüllt. Er/sie beruft zu diesem Zweck in der Regel 3 mal jährlich eine Sitzung des Vorstandes ein, bereitet diese zusammen mit dem Kreisgeschäftsführer vor, stellt die Tagesordnung auf und führt in den Sitzungen den Vorsitz.
- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung nach § 26 Abs. 2 und 3 der Satzung ein. Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Kreisgeschäftsführer ist verantwortlich, dass über die Mitgliederversammlung binnen 4 Wochen eine Niederschrift angefertigt wird, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in Abdruck unverzüglich dem Bezirksverband zuzuleiten ist.
- (5) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen unter Beachtung der Bestimmungen der Wahlordnung.
- (6) Der/Die Vorsitzende überwacht die Rotkreuzarbeit und bespricht regelmäßig mit dem Kreisgeschäftsführer sowie im Bedarfsfall mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die wesentlichen Aufgaben und Vorgänge.
- (7) Werden dem/der Vorsitzenden Sachverhalte bekannt, die auf deliktisches Verhalten zum Nachteil des Verbandes hindeuten, hat er/sie zur Klärung unverzüglich für die Einschaltung der Internen Revision Sorge zu tragen.
- (8) Der/Die Vorsitzende hält Kontakt mit den Führungskräften der Gemeinschaften und nimmt nach Möglichkeit an den Zusammenkünften der Rotkreuz-Gemeinschaften teil, um die Verbindung mit diesen aufrecht zu erhalten und zu pflegen.